

Zur Beurteilung der vorausgesetzten Täuschungshandlung, worunter das Vorspielen falscher Tatsachen oder das Verschweigen vorhandener Tatsachen verstanden wird, ist das inkriminierte Formular gemäss HD act. 3/4 einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Augenfällig und zwar auf den ersten Blick erscheint dessen besondere Strukturierung: Nach dem in Grosslettern gehaltenen Briefkopf wird der Adressat zunächst höflich mit Fettschrift mittleren Schriftgrades ersucht, alle Angaben für den gewünschten Eintrag zu überprüfen, um ihn dann am Ende unmittelbar nach der ebenfalls prominent dargestellten Unterschriftsrubrik mit gleicher Schrift wiederum höflich zu ersuchen, diesen Eintrag mittels beigelegtem Antwortcouvert zu retournieren. Der zweifellos wesentlichste Bestandteil dieses Formulars, nämlich die Offerte zur Eingehung eines für den Adressaten kostenpflichtigen Vertrags mit einjähriger Laufzeit findet sich dagegen in der zuvor zitierten kleinst- und schwachgedruckten Textpassage (wahrscheinlich Schriftgrad 7), welche vom durchschnittlichen Leser deshalb zumindest prima vista durchaus als bekanntlich nicht besonders interessierende AGBs verstanden werden kann. Die Gestaltung dieses Formulars erweckt insgesamt primär den Eindruck, es gehe hier lediglich um die Überprüfung bereits bestehender (kostenloser) Einträge, nicht aber um die Eingehung eines (neuen) kostenpflichtigen Vertrags und beinhaltet somit eine Täuschung, mithin ein Vorspielen falscher Tatsachen. Es ist umgekehrt auch gerade diese ganz offensichtlich bewusst gewählte äussere Form, die den Verdacht nahelegt, die Absender seien bewusst auf die Täuschung ihrer Kundschaft aus gewesen, um derart zu einem für sie lohnenden Vertragsabschluss zu kommen. Es ist deshalb vom Vorliegen eines zivilrechtlichen Betrugs im Sinne von Art. 28 OR auszugehen, mit welcher Begründung im Übrigen bereits mehrere einschlägige Rechtsöffnungsbegehren der Fa. B und P Dienstleistungen GmbH von hiesigen Gerichten kostenpflichtig abgewiesen wurden.